



**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts
Stand: 3. März 2008**

**Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. im Rahmen
der Anhörung am 8. April 2008 im Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie**

Transparency International Deutschland e.V. hat sich in der Vergangenheit immer wieder gegenüber Bundestag und Bundesregierung für eine Erhöhung der Transparenz im Vergabeverfahren und für eine Verbesserung des Instrumentariums zur Korruptionsprävention eingesetzt.

Nach der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegten Begründung des Gesetzesentwurfs ist eine der Zielsetzungen der Novelle immerhin die transparentere Ausgestaltung des deutschen Vergaberechts. Offensichtlich besteht also hinsichtlich der Bedeutung der Transparenz für eine wirtschaftliche und nicht von sachfremden Kriterien geleitete öffentliche Beschaffung eine hohe Übereinstimmung mit den Zielen von Transparency Deutschland.

Für eine Umsetzung dieser Zielsetzung finden sich im Gesetzesentwurf dann aber bedauerlicherweise keine Anhaltspunkte: Die allseits bekannten Transparenzlücken bestehen vorwiegend im Unterschwellenbereich, der trotz klarer haushaltsrechtlicher Vorgaben (Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung) nach wie vor durch einen Missbrauch intransparenter Vergabeverfahren geprägt wird: Die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb nehmen dort keineswegs die ihnen zuge dachte Ausnahmeposition ein und bieten reichhaltigen Boden für Korruption und Misswirtschaft. Der Gesetzgeber sollte sich hier dafür entscheiden, die ehrlichen Unternehmer und Auftraggeber (besser) zu schützen.

Ohne funktionierende Kontroll- und Sanktionsmechanismen scheint die Beachtung prinzipiell richtiger gesetzlicher Vorgaben nicht möglich zu sein. Aus diesem Grund hält Transparency Deutschland es nach wie vor für erforderlich, dass

1) Veröffentlichungspflichten für alle Beschaffungsvorgänge eingeführt werden

und

2) die Nichtbeachtung elementarer Transparenzpflichten sanktioniert wird, wie es nunmehr nach den neuen europarechtlichen Vorgaben für den Oberschwellenbereich zu regeln ist (Nichtigkeit des Vertrags, Rückabwicklungspflicht).

Weiterhin wird kritisiert, dass die Regelungen des deutschen Vergaberechts nicht über die Minimalanforderungen des europäischen Vergaberechts hinausgehen sollten. Dies gilt bspw. hinsichtlich der Absicht, die Geld- oder Kapitalbeschaffung durch öffentliche Auftraggeber *expressis verbis* aus dem Vergaberecht herauszunehmen. Der Preis für eine gern als Flexibilisierung bezeichnete Auflösung des Vergaberechts ist nach Erfahrung von Transparency Deutschland hoch, da ein Einfallstor für Missbrauch geschaffen wird.

Ferner fordert Transparency Deutschland, den Rechtsschutz im Unterschwellenbereich zu harmonisieren und ebenso effizient wie im Oberschwellenbereich auszugestalten.

Bedauerlich und enttäuschend ist, dass im Gesetzesentwurf kein Vorschlag für die Errichtung eines Korruptionsregisters enthalten ist. Damit fällt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hinter den Stand des Jahres 2004 zurück, in dem ein derartiges Instrument bereits konzipiert war. Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Korruption in Deutschland ist ein Verzicht auf eine derartige generalpräventive Maßnahme sicher nicht angezeigt.

Kontakt:

Dr. Christian Humborg, Geschäftsführer
Transparency International Deutschland e.V.
Tel.: 030/ 54 98 98 0
www.transparency.de